

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Michael Page Interim GmbH

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Geschäftsbeziehungen zwischen der Michael Page Interim GmbH (nachfolgend auch „MICHAEL PAGE“ genannt) und dem Kunden (nachfolgend „Kunde“ genannt), (beide nachfolgend gemeinsam auch „Parteien“ genannt), unterliegen ausschließlich diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“). Etwaig abweichende Vereinbarungen zwischen MICHAEL PAGE und dem Kunden gelten nur insoweit, als sie von MICHAEL PAGE und dem Kunden als Teil der zwischen ihnen getroffenen Vereinbarungen schriftlich bestätigt werden. Ansonsten ist die Geltung abweichender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Kunden ausdrücklich ausgeschlossen, auch wenn MICHAEL PAGE diesen nicht widersprechen sollte. Die vorliegenden AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die AGB bedarf.

2. Leistungen von MICHAEL PAGE

Leistungen von MICHAEL PAGE im Sinne dieser AGB sind

- 2.1 der Nachweis oder die Vermittlung eines durch MICHAEL PAGE vorgestellten Kandidaten zur Anstellung als Arbeitnehmer,
- 2.2 der Nachweis oder die Vermittlung eines durch MICHAEL PAGE vorgestellten Kandidaten zur Beauftragung als selbständiger Auftragnehmer (nachfolgend auch „Interim Manager“ genannt),
- 2.3 Dienstleistungen, insbesondere die Suche, Vorauswahl und Vorprüfung von geeigneten Kandidaten und Interim Managern sowie
- 2.4 sonstige Leistungen, die zur Erfüllung des jeweiligen Auftrages dienen.

3. Leistungen des Kunden

- 3.1 Der Kunde hat sicherzustellen, dass MICHAEL PAGE sämtliche für die Erbringung der übernommenen Leistungen erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.
- 3.2 Sofern MICHAEL PAGE dem Kunden einen Kandidaten und/oder Interim Manager nachweist, vorstellt oder vermittelt, der dem Kunden bereits zuvor nachweislich bekannt war und der Kunde bereits mit dem Kandidaten und/oder Interim Manager in einer fortlaufenden Geschäftsbeziehung stand, ist der Kunde verpflichtet, diesen Umstand MICHAEL PAGE unverzüglich schriftlich anzuzeigen und entsprechende Nachweise zu erbringen. Sollte das Unternehmen dem nicht nachkommen, so steht Page die unter nachstehender Ziffer 4 aufgeführte Vergütung zu.
- 3.3 Der Kunde trägt die Verantwortung für die Prüfung der beruflichen oder akademischen Qualifikationen sowie der Eignung eines durch MICHAEL PAGE nachgewiesenen, vorgestellten und vermittelten Kandidaten und/oder Interim Managers und wird sich von den entsprechenden Qualifikationen sowie der Eignung des Kandidaten oder Interim Managers selbst bzw. durch Bevollmächtigte überzeugen.
- 3.4 Der Kunde hat MICHAEL PAGE vorher schriftlich darüber zu informieren, wenn der von MICHAEL PAGE nachgewiesene, vorgestellte oder vermittelte Kandidat beim Kunden in einer besonderen Vertrauensstellung, insbesondere bei verantwortlichem Umgang mit Geld und/oder Wertsachen, eingesetzt werden soll.
- 3.5 Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für etwaig erforderliche Arbeitserlaubnisse und sonstige Erlaubnisse.
- 3.6 Bei einer Beauftragung von Kandidaten als selbständige Auftragnehmer, sog. Interim-Management, gelten zusätzlich auch die nachfolgenden Regelungen:
 - Der Kunde hat durch die Art und Weise der Vertragsabwicklung sowie durch geeignete interne Organisationsmaßnahmen sicherzustellen, dass eine mit einem Interim Manager getroffene Vereinbarung nicht als Arbeitsverhältnis bzw. Beschäftigungsverhältnis (vgl. § 7 SGB IV) angesehen werden kann.
 - Bei der Erbringung der Leistungen unterliegt der Interim Manager keinem Weisungs- und/oder Direktionsrecht seitens des Kunden, Gleiches gilt für etwaig eingesetzte Personen durch den Interim Manager. Diese erbringen ihre Leistungen selbständig und sind weder in die Betriebsorganisation von MICHAEL PAGE, noch in die des Kunden oder etwaiger Endkunden des Kunden einzugliedern, diese sind ebenfalls entsprechend zu unterrichten.
 - Der Kunde ist jedoch nicht daran gehindert, nach Beendigung des Auftrags, für den der Interim Manager durch MICHAEL PAGE an den Kunden nachgewiesen, vorgestellt oder vermittelt wurde, diesem anschließend ein Angebot zur Anstellung als Arbeitnehmer zu unterbreiten bzw. diesen zu beschäftigen, sofern dem diese AGB oder eine sonstige Vereinbarung zwischen den Parteien und/oder zwischen MICHAEL PAGE und dem Interim Manager nicht entgegenstehen. Für die sich hieraus etwaig ergebenden Honoraransprüche gilt nachfolgende Ziffer 4 entsprechend.
 - Der Kunde wird den von MICHAEL PAGE nachgewiesenen, vorgestellten oder vermittelten Interim Manager in die eigenen Unternehmensrichtlinien schriftlich einweisen und entsprechend detailliert belehren.
 - Der Kunde trägt die Verantwortung für die etwaig notwendige Beschaffung von Erlaubnissen, die für die jeweilige Beauftragung erforderlich sind, insbesondere auch für die Rechtmäßigkeit der Leistungen und Aufträge, die der Kunde an die von MICHAEL PAGE nachgewiesenen, vorgestellten oder vermittelten Interim Manager erteilt.

4. Vergütung

- 4.1 Die vom Kunden zu zahlende Vergütung für die Übernahme von Leistungen durch MICHAEL PAGE bestimmt sich nach den im jeweiligen Auftrag mit dem Kunden vereinbarten Honorarsätzen.
- 4.2 Sollte zwischen dem Kunden und MICHAEL PAGE eine Vergütung gem. vorstehender Ziffer 4.1 nicht gesondert vereinbart worden sein und stellt der Kunde einen von MICHAEL PAGE nachgewiesenen, vorgestellten oder vermittelten Kandidaten ein, steht MICHAEL PAGE ein Honorar nach Maßgabe der nachfolgenden Regelung zu:

Das Honorar für eine Festeinstellung beträgt 30% des ersten Bruttojahresgehaltes des eingestellten Kandidaten zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, mindestens jedoch EUR 25.000,00 zuzüglich Umsatzsteuer. Zur Berechnung des ersten Bruttojahresgehaltes werden sämtliche Vergütungsbestandteile berücksichtigt, insbesondere zählen hierzu auch Bestandteile, die erfolgsunabhängig und/oder erfolgsabhängig bezahlt werden. Erfolgsunabhängige Gehaltszulagen, wie etwa geldwerte Vorteile (z.B. Dienstwagen), Auslandszulagen, Wohnkostenzulagen oder Repräsentationszulagen, werden mit ihrem steuerlichen Wert angesetzt. Für die Privatnutzung

eines Dienstwagens werden pauschal EUR 10.000,00 zum Bruttojahresgehalt hinzuaddiert. Aktive oder stille Unternehmensbeteiligungen (Anteile, Aktien, Fonds, etc.) werden pauschal mit einem Betrag von EUR 30.000,00 berücksichtigt. Erfolgsabhängige Gehaltszulagen, wie z.B. Tantiemen, Boni oder Gewinnanteile, werden mit ihrem Wert bei vollständiger Zielerreichung angesetzt, Sachleistungen mit ihrem geldwerten Vorteil.

- 4.3 Der Anspruch auf das Honorar entsteht, wenn eine Anstellung beim Kunden innerhalb von 12 Monaten, je nachdem, welches der nachfolgenden Ereignisse zuerst eintritt:
- nach dem erstmaligen Erhalt von Unterlagen über den Kandidaten
 - nach dem ersten Vorstellungstermin oder
 - nach der sonstigen Herstellung eines ersten Kontaktes erfolgt.

Das Honorar wird bei Begründung des Arbeitsverhältnisses, d.h. mit Unterzeichnung des Vertrages oder spätestens bei Beginn der tatsächlichen Beschäftigung, binnen 5 Werktagen fällig.

Der Kunde hat MICHAEL PAGE unverzüglich nach Vertragsschluss bzw. nach Einstellung schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, dass er einen von MICHAEL PAGE nachgewiesenen, vorgestellten oder vermittelten Kandidaten als Arbeitnehmer eingestellt hat und MICHAEL PAGE jeweils unverzüglich über das Bruttojahresgehalt (einschließlich der Höhe der vom Kunden zu zahlenden Vergütung nebst Nebenkosten, wie Fahrtgeld und Vergütungsabsprachen etc.) durch Übersendung entsprechender schriftlicher Nachweise zu informieren. Der Vergütungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Kunde den vorgestellten Kandidaten anspricht oder sich der Kandidat selbst beim Kunden oder einem Konzernunternehmen bewerben sollte. Der Vergütungsanspruch von MICHAEL PAGE besteht ferner auch unabhängig davon, in welcher Position der von MICHAEL PAGE vorgestellte Kandidat beim Kunden eingestellt bzw. eingesetzt wird, insbesondere auch dann, wenn der Kandidat in einer anderen Position eingestellt bzw. eingesetzt wird als für die er ursprünglich von MICHAEL PAGE vorgeschlagen wurde.

Sollte zwischen dem Kunden und MICHAEL PAGE eine Vergütung gem. vorstehender Ziffer 4.1 nicht gesondert vereinbart worden sein und beauftragt der Kunde einen von MICHAEL PAGE nachgewiesenen, vorgestellten oder vermittelten Kandidaten als selbständigen Auftragnehmer / Interim Manager, steht MICHAEL PAGE ein Honorar in Höhe von 30% der vom selbständigen Auftragnehmer / Interim Manager dem Kunden in Rechnung gestellten Vergütungen nebst Nebenkosten (Fahrtgeld, Aufwandsentschädigung etc.) zu. Die Zahlungsverpflichtung besteht solange, wie der selbständige Auftragnehmer / Interim Manager für den Kunden tätig ist (auch im Fall einer wiederholten Tätigkeit des selbständigen Auftragnehmers / Interim Managers für den Kunden ohne Mitwirkung von MICHAEL PAGE). Der Kunde hat MICHAEL PAGE jeweils unverzüglich über die vom selbständigen Auftragnehmer / Interim Manager in Rechnung gestellte Vergütung durch Übersendung entsprechender Ablichtungen der Rechnungen zu informieren und auf Aufforderung von MICHAEL PAGE die Richtigkeit der Rechnungen eidesstattlich schriftlich zu versichern.

Der Kunde hat MICHAEL PAGE unverzüglich nach Vertragsschluss bzw. nach Beauftragung schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, dass er einen von MICHAEL PAGE nachgewiesenen, vorgestellten oder vermittelten Kandidaten als selbständigen Auftragnehmer / Interim Manager oder in sonstiger Form beauftragt hat und MICHAEL PAGE jeweils unverzüglich über die vom selbständigen Auftragnehmer / Interim Manager dem Kunden in Rechnung gestellte jeweilige Vergütung (einschließlich der Höhe der vom Kunden zu zahlenden Vergütung nebst Nebenkosten wie Fahrtgeld und Vergütungsabsprachen etc.) durch Übersendung entsprechender Nachweise zu informieren.

Dieser Vergütungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Kunde den nachgewiesenen, vorgestellten oder vermittelten Kandidaten anspricht oder sich der nachgewiesene oder vermittelte Kandidat selbst beim Kunden oder einem Konzernunternehmen des Kunden beworben hat. Der Anspruch von MICHAEL PAGE besteht auch unabhängig davon, mit welcher Position oder Tätigkeit der von MICHAEL PAGE nachgewiesene, vorgestellte oder vermittelte Kandidat beim Kunden beauftragt wird (d.h. insbesondere auch dann, wenn der Kandidat mit einer anderen Position bzw. Tätigkeit beauftragt wird als mit der Position oder Tätigkeit, für die der Kandidat ursprünglich von MICHAEL PAGE nachgewiesen, vorgestellt oder vermittelt wurde. Dies gilt auch dann, wenn der nachgewiesene, vorgestellte oder vermittelte Kandidat von verbundenen Unternehmen des Kunden (§§ 15 ff. AktG) - z.B. bei einer anderen Konzerngesellschaft - beauftragt werden sollte.

Übernimmt der Kunde im Zusammenhang mit einem Projekt einen zunächst als selbständigen Auftragnehmer / Interim Manager beauftragten Kandidaten als Arbeitnehmer, steht Page ein Honorar in Höhe von 30% des ersten Bruttojahresgehaltes (mindestens jedoch 25.000 EUR zuzüglich geltender gesetzlicher Umsatzsteuer) dieses Kandidaten zu. Zur Berechnung des ersten Bruttojahresgehaltes werden sämtliche Vergütungsbestandteile berücksichtigt, insbesondere zählen hierzu auch Bestandteile, die erfolgsunabhängig und/oder erfolgsabhängig bezahlt werden. Erfolgsunabhängige Zulagen, wie etwa geldwerte Vorteile, Auslandszulagen, Wohnkostenzulagen oder Repräsentationszulagen, werden mit ihrem steuerlichen Wert angesetzt. Für die Privatnutzung eines Dienstwagens werden pauschal EUR 10.000,00 zum Jahresbruttoeinkommen hinzuaddiert. Erfolgsabhängige Gehaltszulagen, wie z.B. Tantiemen, Boni oder Gewinnanteile, werden mit ihrem normalerweise zu erwartenden oder üblichen Wert angesetzt, Sachleistungen mit ihrem geldwerten Vorteil.

Falls der Kunde einen Kandidaten und/oder Interim Manager, der ihm ursprünglich durch MICHAEL PAGE nachgewiesen, vorgestellt oder vermittelt wurde, ohne vorherige schriftliche Einwilligung von MICHAEL PAGE, einstellt, als Interim Manager beauftragt oder in sonstiger Form unter Vertrag nimmt, ist der Kunde zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von bis zu EUR 25.000,00 verpflichtet, deren Höhe nach billigem Ermessen von MICHAEL PAGE festzusetzen ist und im Streitfall gerichtlich überprüft werden kann. Zudem ist der Kunde für diesen Fall unter Anwendung von vorstehender Regelung in Ziffer 4 zur Zahlung des entsprechenden Honorars verpflichtet. Die sonstigen, MICHAEL PAGE zustehenden Rechte, insbesondere Ansprüche auf Schadenersatz, bleiben hiervon unberührt. Die Vertragsstrafe ist auf einen etwaigen Schadenersatz anzurechnen.

5. Abrechnung, Fälligkeit und Verzug

5.1 Die Abrechnung der Leistungen erfolgt

- bei einer Festanstellung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zwischen dem Kunden und dem Kandidaten,
- bei Anzeigen in Print- und/oder Onlinemedien zum Zeitpunkt der Schaltung/Einstellung,
- bei sonstigen Leistungen bei entsprechendem Vertragsschluss.

- 5.2 Die Rechnungen sind mit Rechnungserhalt ohne Abzug fällig, die angegebenen Preise und Honorare verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 5.3 Der Kunde kommt spätestens nach Ablauf von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung in Verzug. Das Recht zur Verzugsbegründung durch gesonderte Mahnung bleibt hiervon unberührt. Während des Verzuges des Kunden ist MICHAEL PAGE berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von vier Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Der Basiszinssatz ist bei der Deutschen Bundesbank erhältlich und einsehbar. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Verzugschadens von MICHAEL PAGE bleibt hiervon ausdrücklich unberührt.
- 5.4 Im Falle des Nachweises, Vorstellung oder der Vermittlung von selbständigen Auftragnehmern / Interim Managern erfolgt die Abrechnung durch MICHAEL PAGE wöchentlich, es sei denn, eine anderweitige Abrechnung wird entsprechend schriftlich vereinbart. Die üblichen Kosten für Unterbringung am Einsatzort, Wochenendheimfahrten, Dienstreisen, Schulungen (z.B. Fahrtgeld, Übernachtung, Verpflegung etc.) werden dem Kunden durch MICHAEL PAGE gesondert berechnet, soweit dies vertraglich nicht anders vereinbart wurde.
- 5.5 Bei Interim-Management prüft der Kunde durch einen hierzu bevollmächtigten Vertreter die vom Interim Manager geleisteten und auf einem Tätigkeitsnachweis erfassten Stunden/Tage wöchentlich, es sei denn, es wird eine monatliche Vorgehensweise gesondert vereinbart. Der bevollmächtigte Vertreter hat den Tätigkeitsnachweis durch Unterschrift und Firmenstempel innerhalb von 5 Tagen nach Übermittlung als ordnungsgemäß und vertragsgerecht zu bestätigen, es sei denn, dieser weist nachweisbare Fehler auf und diese werden MICHAEL PAGE innerhalb der vorgenannten Frist entsprechend schriftlich mitgeteilt. Das Original des Tätigkeitsnachweises erhält grundsätzlich MICHAEL PAGE, der Kunde erhält eine Kopie. Sollte der Kunde der Prüfung und Gegenzeichnung des ordnungsgemäß übermittelten Tätigkeitsnachweises innerhalb der genannten Frist nicht nachkommen, steht MICHAEL PAGE die sich aus dem Tätigkeitsnachweis zu berechnende Vergütung dennoch zu.
- 5.6 Der Kunde ist nicht berechtigt, an die von MICHAEL PAGE vermittelten Interim Manager Geldbeträge jedweder Art zu zahlen. Die Mitarbeiter von MICHAEL PAGE oder eingesetzte Interim Manager sind zur Entgegennahme von Zahlungen des Kunden für MICHAEL PAGE ausdrücklich nicht berechtigt. Etwaige derartige Zahlungen des Kunden entbinden diesen nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber MICHAEL PAGE.
- 5.7 Die Aufrechnung kann vom Kunden nur mit Forderungen erfolgen, die von MICHAEL PAGE schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden.

6. Mängelansprüche / Leistungsverhinderung

- 6.1 Die Ansprüche des Kunden wegen etwaiger Mängel der Dienstleistungen richten sich grds. nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Kunde hat Mängelansprüche unverzüglich nach Kenntniserlangung vom Mangel schriftlich gegenüber MICHAEL PAGE geltend zu machen. Die Mängelansprüche verjähren 12 Monate nach Erbringung der jeweiligen Dienstleistung.
- 6.2 Handelt es sich bei der von MICHAEL PAGE zu erbringenden Leistung um eine Werkleistung, die in jedem Falle als eine solche in einer gesonderten Vereinbarung schriftlich zu bezeichnen und zu vereinbaren ist, so hat der Kunde im Falle etwaiger Mängel einen Anspruch auf Nacherfüllung. Nach fehlgeschlagener Nacherfüllung stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte zu. Der Kunde hat Mängelansprüche unverzüglich nach Kenntniserlangung vom Mangel schriftlich gegenüber MICHAEL PAGE geltend zu machen. Die Mängelansprüche verjähren 12 Monate nach Erbringung der jeweiligen Werkleistung. Kann MICHAEL PAGE die für den Kunden übernommenen Leistungen aufgrund von Umständen ganz oder teilweise nicht erbringen, die MICHAEL PAGE nicht zu vertreten hat, hat MICHAEL PAGE das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Eine Verpflichtung zum Schadenersatz trifft MICHAEL PAGE in diesem Falle jedoch ausdrücklich nicht.

7. Kündigung

- 7.1 Jede Partei kann einen Einzelvertrag mit einer Frist von 14 Kalendertagen ordentlich kündigen. Bis zur Vertragsbeendigung bereits erbrachte Leistungen sind entsprechend zu vergüten.
- 7.2 Jede Partei ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, sofern die andere Partei wesentliche Vertragspflichten verletzt.
- 7.3 MICHAEL PAGE ist zudem zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn
 - der Kunde zahlungsunfähig ist
 - über das Vermögen des Kunden die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird
 - der Kunde sich in Zahlungsverzug befindet
 - der Kunde sich in Annahmeverzug mit den Leistungen von MICHAEL PAGE oder des Interim Managers befindet
 - der Kunde seine vertraglichen Mitwirkungspflichten nicht erfüllt oder
 - der Kunde eine diskriminierende Anfrage in jeglicher Weise stellt.
- 7.3 Im Falle der Kündigung ist MICHAEL PAGE berechtigt, die Erbringung etwaig geschuldeter Tätigkeiten einzustellen und beim Kunden eingesetzte selbständige Auftragnehmer / Interim Manager abzuziehen. Die sonstigen, MICHAEL PAGE zustehenden Rechte, insbesondere Ansprüche auf Schadenersatz, bleiben hiervon unberührt.

8. Haftung

- 8.1 Vorbehaltlich der Regelung in nachfolgender Ziffer 8.2 wird die Haftung von MICHAEL PAGE für Schadenersatz wie folgt beschränkt:
 - 8.11 MICHAEL PAGE haftet der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis, diese wiederum begrenzt auf einen Betrag in Höhe von max. 1 Mio. EUR (in Worten: eine Million Euro).
 - 8.12 MICHAEL PAGE haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis.
- 8.2 Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung sowie bei Übernahme einer Garantie oder schuldhaft verursachter Schäden an Leben, Körper und Gesundheit.
- 8.3 MICHAEL PAGE übernimmt keine Garantie für die Eignung der nachgewiesenen, vorgestellten oder vermittelten Kandidaten zur Festeinstellung und/oder für die Eignung der nachgewiesenen, vorgestellten oder vermittelten Auftragnehmer zur Beauftragung als selbständige Auftragnehmer / Interim Manager. Dies gilt insbesondere für die Prüfung von Referenzen und Qualifikationen, die final dem Kunden gemäß Ziffer 3.3. obliegt.
- 8.4 Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Schadensminderung zu treffen.

9. Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz

- 9.1 Die Parteien verpflichten sich gegenseitig zur Verschwiegenheit über alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekannt werdenden Informationen. Vertrauliche Informationen im vorstehenden Sinne sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind. Die Parteien verpflichten sich darüber hinaus insbesondere, wenngleich nicht ausschließlich, und soweit einschlägig zur Wahrung von Geheimnissen i.S.v. 203 StGB sowie Geschäftsgeheimnissen nach dem GeschGehG, zur Einhaltung des Telekommunikationsgeheimnisses, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der DSGVO.
- 9.2 Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht für solche Informationen, die bei Vertragsschluss bereits allgemein und offenkundig bekannt sind und auch nicht im Falle gesetzlicher Offenlegungsverpflichtungen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, endet diese Verpflichtung nach Ablauf von fünf Jahren nach Bekanntwerden der jeweiligen Information.
- 9.3 Die Parteien werden ihre Mitarbeiter, etwaige Subunternehmer und sonstige Erfüllungsgehilfen, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedienen, entsprechend zur Geheimhaltung verpflichten und an diese lediglich die zur Erbringung der jeweiligen Leistung erforderlichen Informationen mitteilen.
- 9.4 Der Kunde erkennt an, dass beide Parteien jeweils eigenständige Datenverantwortliche im Sinne der DSGVO für die im Rahmen des Vertragsverhältnisses verarbeiteten personenbezogenen Daten sind. Um Zweifel auszuschließen, möchten die Vertragsparteien keine gemeinsame Verantwortung in Bezug auf die im Rahmen der Vertragsbeziehung erbrachten Dienstleistungen herstellen. Jede Partei verpflichtet sich, alle geltenden Datenschutzgesetze, einschließlich der Allgemeinen Datenschutzgrundverordnung 2016/679 (DSGVO), sowie alle Gesetze, die die oben genannten Bestimmungen umsetzen, ergänzen oder ersetzen, einzuhalten. Alle personenbezogenen Daten, die MICHAEL PAGE dem Kunden zur Verfügung stellt, werden nur für die in dieser Vereinbarung beschriebenen begrenzten Zwecke und in Übereinstimmung mit den oben genannten Gesetzen und Vorschriften verwendet. Die Parteien dürfen ihre Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nicht wesentlich so erfüllen, dass die andere Partei gegen ihre Verpflichtungen aus den geltenden Datenschutzgesetzen verstößt.
- 9.5 Alle personenbezogenen Daten des Kunden und einer im Namen des Kunden handelnden Person, die im Rahmen dieser Vereinbarung bereitgestellt werden, werden von MICHAEL PAGE zum Zwecke der Verwaltung des Vertragsverhältnisses und der Übermittlung von Geschäftsinformationen behandelt. Natürliche und juristische Personen können ihre Rechte auf Zugriff, Berichtigung, Löschung und Portabilität ihrer Daten, Einschränkung und Widerspruch gegen die Verarbeitung unter der E-Mail-Adresse gdpr@pagegroup.eu ausüben.

10. Kandidatenunterlagen / Einstellung durch Dritte

- 10.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung von MICHAEL PAGE, Kenntnisse, Unterlagen oder sonstige Angaben über die von MICHAEL PAGE nachgewiesenen, vorgestellten oder vermittelten Kandidaten und/oder Interim Manager an Dritte weiterzugeben oder diese Personen Dritten zum Zwecke der Beauftragung und/oder Einstellung entsprechend vorzustellen. „Dritter“ im Sinne dieser Ziffer 11 ist jede andere natürliche oder juristische Person oder Personenmehrheit als der Kunde, einschließlich der mit dem Kunden nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen.
- 10.2 Falls der Kunde einen Kandidaten und/oder Interim Manager, der ihm ursprünglich durch MICHAEL PAGE nachgewiesen, vorgestellt oder vermittelt wurde, dennoch einem Dritten ohne vorherige schriftliche Einwilligung von MICHAEL PAGE zum Zwecke der Beauftragung und/oder Einstellung vorstellt oder sonst bekannt macht, ist der Kunde zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von bis zu EUR 25.000,00 verpflichtet, deren Höhe nach billigem Ermessen von MICHAEL PAGE festzusetzen ist und im Streitfall gerichtlich überprüft werden kann. Zudem ist der Kunde für diesen Fall unter entsprechender Anwendung von Ziffer 4 zur Zahlung des Honorars verpflichtet, sofern dieser Kandidat oder Interim Manager von dem Dritten eingestellt, als Interim Manager beauftragt oder in sonstiger Form unter Vertrag genommen wird. Die sonstigen, MICHAEL PAGE zustehenden Rechte, insbesondere Ansprüche auf Schadenersatz, bleiben hiervon unberührt. Die Vertragsstrafe ist auf einen etwaigen Schadenersatz anzurechnen.

11. Anti-Diskriminierung

- 11.1 MICHAEL PAGE, seine Mitarbeiter und Vertreter sind angehalten, unsere ethischen Prinzipien zu befolgen, die unsere Unternehmenswerte im alltäglichen Geschäftsbetrieb widerspiegeln. Alle Mitarbeiter und Vertreter von MICHAEL PAGE sind insbesondere dazu verpflichtet, sich gegenseitig sowie unsere Kandidaten und Kunden mit Respekt und Würde zu behandeln und so für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld zu sorgen. MICHAEL PAGE ergreift entsprechende Maßnahmen zur Schaffung eines vielseitigen Arbeitsplatzes, an dem alle Mitarbeiter dieselben Möglichkeiten haben und fair behandelt werden. MICHAEL PAGE untersagt und verbietet daher ausdrücklich jede Art der Diskriminierung, Einschüchterung oder Belästigung aufgrund von ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Herkunftsland, Religion, Alter, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Behinderung oder jeglichem sonstigen gesetzlich geschützten Status. Gleiches erwartet MICHAEL PAGE auch von seinen Kunden und Kandidaten im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit.
- 11.2 Ein Verstoß des Kunden gegen die vorstehenden Grundsätze berechtigt MICHAEL PAGE zur fristlosen Kündigung nach Ziffer 7.

12. Anti-Korruptionspflicht

- 12.1 Der Kunde wird
 - a) die Einhaltung aller geltenden Gesetze, Regeln und Vorschriften und sonstigen Bestimmungen in Bezug auf die Bekämpfung von Bestechung und Korruption gewährleisten und sicherstellen, dass seine Mitarbeiter, leitenden Angestellten und Dritte diese einhalten und keiner anderen Person ein Geschenk, eine Zahlung, eine Gegenleistung, eine Beschleunigungs- oder Erleichterungszahlung, eine finanzielle oder eine nicht-finanzielle Gegenleistung bzw. einen Vorteil jeglicher Art anbieten, versprechen, geben oder solchen zustimmen sowie solche von einer Person akzeptieren und zwar unabhängig davon, ob für sich oder im Namen einer anderen Person, die direkt oder indirekt in Verbindung mit diesem Vertrag oder einem anderen bestehenden oder zukünftigen Vertrag stehen und die nach den Gesetzen eines Landes illegal oder korrupt sind (zusammen nachfolgend „Bestechungsgelder“).
 - b) dem General Counsel von MICHAEL PAGE unverzüglich jede Anfrage, Anforderung oder jedes Angebot für Bestechungsgelder melden, die das Unternehmen im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Vereinbarung oder einer anderen Vereinbarung, die derzeit oder in Zukunft mit einem Unternehmen der PageGroup besteht, erhält (die „Anti-Korruptionspflicht“). Der Kunde stellt sicher, dass Dritte, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag tätig werden, dies nur auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrages tun, der diesen Personen Bedingungen auferlegt, die den Bestimmungen entsprechen, die dem Unternehmen unter dieser Ziffer 14 auferlegt wurden.

Der Kunde ist für die Einhaltung und Erfüllung der Bestimmungen durch Dritte verantwortlich und haftet direkt gegenüber MICHAEL PAGE für Verstöße Dritter gegen die vorgenannten Bestimmungen.

- 12.2 Der Kunde hat dem General Counsel von MICHAEL PAGE unverzüglich schriftlich die Einzelheiten eines Verstoßes gegen die vorliegende Anti-Korruptionspflicht mitzuteilen.
- 12.3 Um die Einhaltung der vorgenannten Regelungen zu überprüfen, hat der Kunde MICHAEL PAGE in zumutbarer Weise die erforderlichen Informationen und Erklärungen zur Verfügung zu stellen.
- 12.4 „Dritter“ im Sinne dieser vorgenannten Regelungen sind Dienstleister, Subunternehmer, Händler und Vertreter, die Dienstleistungen im Auftrag des Kunden erbringen.

13. Internationale Sanktionen und Embargos

Der Kunde wird internationale Sanktionen einhalten, die von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, den Vereinigten Staaten und anderen betreffenden nationalen Rechtsvorschriften verhängt werden. Zu diesem Zweck wird der Kunde so weit wie möglich Transaktionen mit Beteiligung eines Landes, das unter einem Embargo/einer restriktiven Maßnahme steht oder mit einer Person oder einem Unternehmens, die bzw. das auf einer Liste von Sanktionen steht, verhindern.

14. Höhere Gewalt

Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von MICHAEL PAGE liegende und von MICHAEL PAGE nicht zu vertretende Ereignisse, wie höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen oder Arbeitskämpfe, entbinden MICHAEL PAGE für ihre Dauer von der Pflicht zur entsprechenden Leistung. Vereinbarte Fristen verlängern sich entsprechend um die Dauer der Störung; vom Eintritt der Störung wird der Kunde in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als zwei Monate, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Eine Verpflichtung zu Schadenersatz der Parteien besteht in diesem Fall nicht.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Nebenabreden haben nur insofern Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 15.2 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll dies die Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen insgesamt oder der übrigen Bestimmungen nicht berühren. Vielmehr soll anstelle der unwirksamen Bestimmung, soweit dies rechtlich zulässig ist, eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am Nächsten kommt, was die Parteien vereinbart haben oder vereinbart haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit der Regelung bedacht hätten, Gleiches gilt für die Ausfüllung etwaiger Vertragslücken.
- 15.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig, Düsseldorf. MICHAEL PAGE ist jedoch berechtigt, den Kunden an jedem anderen Gerichtsstand in Deutschland zu verklagen.
- 15.4 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Stand: 03. März 2021